



Ergebnisbericht zur Vernehmlassung über die Revision des Finanzkontrollgesetzes (Art. 16 und 17 FKG)

(26. Mai bis 17. September 2010)

Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs.....	3
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	3
3.1	Antworten	3
3.2	Die einzelnen Positionen	4
3.2.1	Umfassende Zustimmung zur Vorlage	4
3.2.2	Zustimmung zur Vorlage mit Vorbehalt und Ergänzungen	4
3.2.3	Nein zu Teilen der Vorlage (Art. 16 Abs. 1 FKG); mit Eventualantrag	5
3.2.4	Nein zu Teilen der Vorlage (Art. 16 Abs. 1 FKG); ohne Eventualantrag	6
3.2.5	Nein zur gesamten Vorlage mit Eventualantrag	6
3.2.6	Nein zur gesamten Vorlage ohne Eventualantrag	6
3.2.7	Tabellarische Darstellung der einzelnen Positionen	7
4	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
4.1	Artikel 16 FKG.....	8
4.1.1	Allgemeine Bemerkungen	8
4.1.2	Artikel 16 Absatz 1 FKG	8
4.1.3	Artikel 16 Absatz 2 FKG (Aufhebung)	13
4.1.4	Artikel 16 Absatz 3 FKG	13
4.2	Artikel 17 FKG.....	15
4.2.1	Allgemeine Bemerkungen	15
4.2.2	Artikel 17 Absatz 1 FKG	15
4.2.3	Artikel 17 Absatz 2 FKG	16
4.2.4	Artikel 17 Absatz 3 FKG	16
	Anhang 1: Abkürzungen.....	17
	Anhang 2: Statistik Anzahl Stellungnahmen.....	19
	Anhang 3: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	19
	Anhang 4: Liste der Vernehmlassungsadressaten.....	20

1 Ausgangslage

In Beantwortung der Motion 07.3282 mit dem Titel *Oberaufsicht bei der direkten Bundessteuer* der nationalrätlichen Kommission zur NFA (Kommission 06.094-NR) beabsichtigt der Bundesrat, das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (FKG; SR 614.0) zu revidieren. Am 26. Mai 2010 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung und ermächtigte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) mit deren Durchführung. Begrüsst wurden die Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), 14 Parteien, drei gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, acht gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK). Die Vernehmlassung dauerte bis zum 17. September 2010.

2 Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs

Mit den in Artikel 16 Absatz 1 FKG vorgeschlagenen Änderungen soll die EFK ermächtigt werden, bei den Kantonen Prüfungen durchzuführen, soweit diese Bundessubventionen oder zweckgebundene Anteile an Bundeseinnahmen erhalten oder Bundesaufgaben im Bereich der direkten Bundessteuer erfüllen. Die Prüfungen der EFK im Bereich der direkten Bundessteuer sollen sich, anders als bei denjenigen im Bereich der Bundessubventionen oder den zweckgebundenen Anteilen an Bundeseinnahmen, auf das interne Kontrollsystem, die Registerführung, den Bezug und die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens beschränken. Der geltende Absatz 2 dieser Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden. In Absatz 3 von Artikel 16 FKG wird präzisiert, dass die EFK den Kantonen nur dann bestimmte Prüfungsaufgaben übertragen kann, wenn die Kantone zustimmen. Zudem wird vorgesehen, dass sich die EFK und die kantonalen Finanzaufsichtsorgane gegenseitig über die geplante Aufsichtstätigkeit und über die Prüfungsergebnisse informieren. Artikel 17 FKG ist neu derart konzipiert, dass er auf alle Prüfungen der EFK bei den Kantonen anwendbar ist. Dabei wird der bereits geltende Grundsatz weitergetragen, dass die EFK kein Weisungsrecht gegenüber den kantonalen Stellen hat, sondern auch weiterhin allfällige Beanstandungen über das weisungsbefugte Bundesamt leitet.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1 Antworten

Von den insgesamt 54 Vernehmlassungsadressaten äusserten sich 35 inhaltlich zur Vorlage; zwei (*CSP und Schweizerischer Arbeitgeberverband*) Adressaten verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme. Im Weiteren verfassten ein nicht begrüßter Dachverband der Wirtschaft und zwei kantonale und kommunale Finanzkontrollen ebenfalls eine Stellungnahme zur Vorlage.

Die Durchsicht der einzelnen Stellungnahmen ergibt, dass *sechs* unterschiedliche Positionen vertreten werden: Umfassende Zustimmung zur Vorlage, Zustimmung zur Vorlage mit Vorbehalt und Ergänzungen, Nein zu Teilen der Vorlage mit und ohne Eventualantrag sowie Nein zur gesamten Vorlage mit und ohne Eventualantrag.

Die Mehrheit der *Kantone und die FDK* lehnen die Änderungen in Artikel 16 Absatz 1 FKG ab (14 Kantone und die FDK), wobei 13 Kantone und die FDK einen Eventualantrag für den Fall stellen, dass auf die Änderungen nicht verzichtet wird. Drei Kantone äussern sich zur gesamten Vorlage negativ, stellen aber ebenfalls einen Eventualantrag. Sieben Kantone stimmen der Vorlage mit Vorbehalten respektive Ergänzungen zu, ein Kanton nimmt die Änderungen vorbehaltlos an.

Die Mehrheit der *Parteien* steht den Änderungen grundsätzlich positiv gegenüber (3), wovon eine Partei keine Vorbehalte respektive Ergänzungen macht. Eine Partei lehnt die gesamte Vorlage ohne einen Eventualantrag ab.

Ebenfalls eine Mehrheit der *Dachverbände* (Wirtschaft und öffentlicher Bereich) stimmen den geplanten Änderungen zu (5), drei davon bringen noch Vorbehalte und Ergänzungen an. Ein Verband stellt sich gegen alle Änderungen und macht keinen Eventualantrag.

Die *Finanzkontrollen*, die sich zur Vernehmlassungsvorlage geäußert haben, stimmen der Vorlage ebenfalls mit Vorbehalten respektive Ergänzungen zu. Im Folgenden seien die einzelnen Positionen näher umschrieben.

3.2 Die einzelnen Positionen

3.2.1 Umfassende Zustimmung zur Vorlage

SH, SP, KV Schweiz und *SGB* stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu und begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich. Die *SP* hält fest, es sei unabdingbar, dass ein unabhängiges Finanzaufsichtsorgan für die Überprüfung im Bereich der direkten Bundessteuer explizit zuständig sei. Es sei auch richtig und wichtig, dass durch die Gesetzesänderung die kantonale Steuerhoheit und der Föderalismus nicht tangiert würden, da die EFK beispielsweise auch in Zukunft über keinerlei Weisungsrecht gegenüber den kantonalen Stellen verfügen werde. *KV Schweiz* hält fest, dass durch diese Vorlage im Bereich der direkten Bundessteuer die EFK in die Lage versetzt werde, gleichmässige Kontrolle in allen Kantonen vorzunehmen (Registerführung, Bezug, Rechnungswesen). *SH* macht geltend, dass es Aufgabe des Bundes sei, die Fach- und Finanzaufsicht im Bereich der Steuern des Bundes zu regeln. Gerade bei den direkten Bundessteuern liege eine einheitliche, durch die EFK vorgenommene unabhängige Prüfung auch im Interesse der Kantone, da die direkte Bundessteuer eine wesentliche Grundlage für die Ermittlung des Ressourcenpotentials und damit auch für den Ressourcenausgleich darstelle. Der *SGB* hält fest, dass er mit der Schliessung der Prüflücke der Finanzaufsicht und somit mit der Änderung des FKG einverstanden sei.

Bei der Kommentierung der einzelnen Artikel werden diejenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, die allen Artikeln vorbehaltlos zustimmen, nicht mehr erwähnt.

3.2.2 Zustimmung zur Vorlage mit Vorbehalt und Ergänzungen

JU, UR, VS und *FDP*. Die *Liberalen* begrüßen die Vorlage grundsätzlich, schlagen aber eine Modifikation dahingehend vor, dass die EFK bei ihrer Prüfung weder Einsicht in die Steuerakten nehmen noch die Veranlagungstätigkeit der kantonalen Steuerverwaltung überprüfen dürfe. *JU* hält

zusätzlich fest, dass in Artikel 16 Absatz 3 FKG statt von Prüfungsergebnissen von Zusammenfassung der Prüfungen die Rede sein sollte. Auch *OW* stimmt der Vorlage zu, beantragt jedoch den Zusatz, wonach sich die Kontrolle der EFK auf die Prüfungen des internen Kontrollsystems, der Abläufe und der Revisionsberichte der Aufsicht zu beschränken habe. Auch *BE* begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen zu einem grossen Teil, hält allerdings fest, dass das interne Kontrollsystem nicht durch die EFK geprüft werden dürfe und dass auf die Prüfungen durch die EFK im Bereich der direkten Bundessteuern zu verzichten sei. Auch die Unabhängigkeit der kantonalen Finanzkontrollen müsse gewahrt werden.

Damit Kompetenzkonflikte vermieden werden, schlagen *NE*, *TI* und *CCCFCL* vor, das Gesetz dahingehend zu ergänzen, dass Dossierprüfungen und die Prüfung von Veranlagungselementen bei der Prüfung im Bereich der direkten Bundessteuern ausgeschlossen seien.

Die *Grüne* hält die vorgeschlagenen Änderungen ebenfalls für positiv. Die Partei erachtet die Einschränkung der Prüfung im zweiten Satz von Artikel 16 Absatz 1 FKG als überflüssig.

Der *Städteverband* begrüsst die vorgeschlagene Revision ausdrücklich; er regt an, dass Städte und Gemeinden in den Artikeln 16 und 17 FKG explizit genannt werden.

Der *SBV* begrüsst die vorgeschlagene Revision des FKG und zeigt sich erfreut über die vorgenommenen Bestrebungen des Bundes, die Kontrolllücken bei Bundesgeldern zuerst auf der Basis kantonaler Vereinbarungen zu schliessen. Er stellt aber fest, dass diese Lösung gescheitert sei.

Dass die vorgeschlagene Revision keine finanziellen oder personellen Auswirkungen habe, wertet der *SBV* als positiv.

Die *Finanzkontrolle Stadt Zürich* regt einzig an, in den Artikeln 16 und 17 FKG auch die Aufsichtsorgane der Gemeinden vorzusehen.

Economiesuisse begrüsst die vorgeschlagene Revision und verlangt eine minimale Anpassung bei Artikel 16 Absatz 3 FKG.

3.2.3 Nein zu Teilen der Vorlage (Art. 16 Abs. 1 FKG); mit Eventualantrag

AG, *AI*, *BL*, *BS*, *FR*, *GL*, *LU*, *NW*, *SG*, *TG*, *ZH* sowie die *FDK* beantragen, auf die Änderungen in Artikel 16 Absatz 1 FKG zu verzichten, da sie mit den Änderungen in Bezug auf die direkte Bundessteuer nicht einverstanden sind. Eventualiter wird vorgeschlagen, Artikel 16 FKG dahingehend zu ergänzen, dass die EFK bei ihrer Prüfung weder Einsicht in die Steuerakten nehmen noch die Veranlagungstätigkeit der kantonalen Steuerverwaltung überprüfen dürfe. Auch *ZG* beantragt, auf die vorgeschlagenen Änderungen zu verzichten. Eventualiter sei festzuhalten, dass die EFK weder eine Prüfung der Veranlagungsdossiers noch eine Beurteilung der generellen Veranlagungspraxis der kantonalen und kommunalen Steuerbehörden vornehmen dürfe. Auch *GE* lehnt die Änderungen in Artikel 16 Absatz 1 FKG ab. Die Finanzaufsicht könne vielmehr mit der Kombination der Verstärkung des Finanzinspektorats der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und einem besseren Informationsaustausch zwischen den Kantonen und der EFK im Bereich des internen Kontrollsystems verbessert werden.

3.2.4 Nein zu Teilen der Vorlage (Art. 16 Abs. 1 FKG); ohne Eventualantrag

SZ beantragt, auf die Änderung von Artikel 16 Absatz 1 FKG zu verzichten, da der Kanton mit der Änderung betreffend die direkte Bundessteuer nicht einverstanden sei. Zu den anderen Bestimmungen wird nicht Stellung genommen.

3.2.5 Nein zur gesamten Vorlage mit Eventualantrag

SO und VD beantragen, auf sämtliche Änderungen zu verzichten. Eventualiter hält VD dafür, Artikel 16 FKG dahingehend zu ergänzen, dass die EFK bei ihrer Prüfung im Bereich der direkten Bundessteuer weder Einsicht in die Steuerakten nehmen noch die Veranlagungstätigkeit der kantonalen Steuerverwaltung überprüfen dürfe. Nach der Meinung von SO muss eventualiter zwingend darauf geachtet werden, dass für die Prüfung der Steuerdossiers ausschliesslich die ESTV zuständig bleibe.

Auch GR beantragt, auf sämtliche Änderungen der Vorlage zu verzichten. Eventualiter seien die Änderungen ins Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) zu integrieren mit dem Zusatz, dass die EFK weder Einsicht in die Steuerakten nehmen noch die Veranlagungstätigkeit der kantonalen Steuerverwaltung überprüfen könne.

3.2.6 Nein zur gesamten Vorlage ohne Eventualantrag

SVP und *Centre Patronal* lehnen die Vorlage ab. *Centre Patronal* fordert, an der geltenden Regelung festzuhalten. Die SVP verlangt ebenfalls an der bestehenden Gesetzgebung nichts zu ändern, da das DBG sehr ausgedehnte und umfassende Kontrollkompetenzen und Prüfmöglichkeiten vorsehe, die vollauf genügen würden.

3.2.7 Tabellarische Darstellung der einzelnen Positionen

	<i>Zustimmung</i>	<i>Zustimmung mit Vorbehalten oder Ergänzungen</i>	<i>Nein zu Teilen mit Eventualantrag</i>	<i>Nein zu Teilen ohne Eventualantrag</i>	<i>Nein zum Ganzen mit Eventualantrag</i>	<i>Nein zum Ganzen ohne Eventualantrag</i>
Kantone	SH	BE, JU, NE, OW, TI, UR, VS	AG, AG, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NW, SG, TG, ZG, ZH, FDK	SZ	GR, SO, VD	
Parteien	SP	Grüne, FDP.Die Liberalen				SVP
Dachverbände öffentlicher Bereich		Städteverband				
Dachverbände Wirtschaft	KV Schweiz, SGB	SBV, economiesuisse				Centre Patronal
Finanzkontrollen		FK Stadt Zürich, CCCFCL				

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Artikel 16 FKG

4.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die *Finanzkontrolle Stadt Zürich* regt an, in Artikel 16 FKG auch die Aufsichtsorgane der Gemeinden zu nennen, weil einzelne Kantone wichtige Aufgaben im Bereich der direkten Bundessteuer an die Gemeinden delegiert hätten. Der *Städteverband* fordert, dass die Städte und Gemeinden in Artikel 16 FKG explizit genannt werden.

4.1.2 Artikel 16 Absatz 1 FKG

Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann bei den Kantonen Prüfungen durchführen, soweit die Kantone Bundessubventionen oder zweckgebundene Anteile an Bundeseinnahmen erhalten oder Bundesaufgaben im Steuerbereich erfüllen. Im Bereich der direkten Bundessteuer beschränken sich die Prüfungen auf das interne Kontrollsystem, die Registerführung, den Bezug und die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens.

Zustimmung mit und ohne Vorbehalt und Ergänzungen:

Economiesuisse ist mit dem vorgeschlagenen Artikel 16 Absatz 1 FKG einverstanden.

Die *FDP.Die Liberalen* begrüsst die hier vorgeschlagene Änderung grundsätzlich, da nach Ansicht der Partei die bestehende Prüflücke geschlossen werden muss, gerade auch im Hinblick darauf, dass für die Berechnung des Finanzausgleichs die von den Kantonen erhobenen Steuerbemessungsgrundlagen der direkten Bundessteuern eine zentrale Rolle spielen würden. Es sei richtig, dass die EFK die für die Berechnung des eidgenössischen Ressourcen- und Lastenausgleichs gelieferten Daten der Kantone überprüfen könne. Es sei aber sicherzustellen, dass die EFK bei ihrer Prüftätigkeit keine Einsicht in individuelle Veranlagungsdossiers erhalte. Dazu bestehe heute kein Anlass, da die ESTV bereits eine umfassende Bundesaufsicht über die Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer ausübe. Eine zusätzliche Einsicht der EFK führe zu Doppelspurigkeiten. Die *FDP.Die Liberalen* fordert bezüglich der Frage der Einsicht in die Steuerakten durch die EFK eine Lösung und eine Klarstellung auf Gesetzesstufe. Diese Klarstellung könnte beispielsweise mit einer entsprechenden Regelung in Artikel 16 Absatz 3 FKG erfolgen (siehe die Ausführungen dort).

OW begrüsst grundsätzlich die Ausdehnung der Kompetenzen der EFK. Die EFK übe nach Gesetz die Oberaufsicht aus. Die Aufsicht im Bereich der Steuern liege beim Finanzdepartement bzw. bei der ESTV. Daher müsse sich die Oberaufsicht auf die Frage fokussieren, ob die Aufsicht korrekt und vollständig vorgenommen werde. Führe die Oberaufsicht aber direkt Kontrollen und Prüfungen durch, die die Aufsicht vornehmen müsste, würde dies Doppelspurigkeiten mit sich bringen. Die Kontrolle der EFK müsse sich folgerichtig auf die Prüfungen des internen Kontrollsystems, der Ab-

läufe und der Revisionsberichte der Aufsicht beschränken. Entsprechend sei der Nachsatz von Artikel 16 Absatz 1 FKG anzupassen.

Der Kanton *NE* begrüsst eine Harmonisierung der Kontrollen seitens des Bundes sowohl im Bereich der gewährten Subventionen wie auch im Bereich der direkten Steuern. Die Prüfungen im Bereich der Veranlagung müssten allerdings in der alleinigen Zuständigkeit der ESTV bleiben. Um die Buchung der Einnahmen der direkten Bundessteuern zu prüfen, sei es zulässig, dass die Finanzaufsicht verstärkt würde. Damit Kompetenzkonflikte vermieden werden könnten, müsse eine Dossierprüfung und die Kontrolle der Veranlagungstätigkeit durch die EFK ausgenommen werden.

VS und *CCCFCL* halten fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen dazu beitragen würden, die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen und den kantonalen Stellen zu formalisieren und zu konkretisieren. In diesem Gebiet sei es wichtig, dass eine wirksame Kontrolle der steuerlichen Abgaben definiert und koordiniert werde. Das DBG definiere die kantonalen Kompetenzen in der Aufsicht sowie die Dossierkonsultation der ESTV. Deshalb müsse sich die EFK darauf beschränken, das interne Kontrollsystem, die Registerführung, den Bezug und die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens zu prüfen. Nach der Meinung von *VS* ist Artikel 16 Absatz 1 FKB mit dem Satz zu ergänzen, dass Dossierkonsultationen und Prüfungen der kantonalen Veranlagungstätigkeit ausgeschlossen sind. *CCCFCL* hingegen schlägt vor, dass die Überprüfung der Steuere dossiers durch die EFK auszuschliessen sei. Auch *TI* begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich. Eine wirksame Kontrolle der Steuerdaten müsse vorgesehen und zwischen den verschiedenen kantonalen und eidgenössischen Instanzen koordiniert werden. Nach dem DBG sei die ESTV für die Aufsicht zuständig. Damit Doppelspurigkeiten vermieden werden, dürfe die EFK weder Dossierprüfungen noch die Prüfung von Veranlagungselementen im Bereich der direkten Bundessteuern vornehmen.

JU hält fest, dass die ESTV für die einheitliche Anwendung des DBG Sorge. Diese kümmere sich nicht nur um die Fach-, sondern auch um die Finanzaufsicht. Dass hier eine Prüflücke bestehe, stimme nicht. Es sei nicht notwendig, dass die EFK bei ihrer Kontrolltätigkeit die Dossiers konsultiere. Der Regierung sei durchaus bewusst, dass die Qualität der Steuerdaten sehr wichtig sei, insbesondere für den interkantonalen Finanzausgleich. In diesem Bereich sei eine wirksame Kontrolle wichtig; diese müsse sich aber auf eine Prüfung der statistischen Steuerdaten beschränken. Der Kanton schlägt eine Neufassung von Artikel 16 Absatz 2 FKG vor (siehe die Ausführungen dort).

Auch *UR* stimmt den Änderungen in Artikel 16 Absatz 1 FKG zu. Der Kanton hält fest, dass aus den Ausführungen zu Artikel 16 Absatz 1 FKG nicht hervorgehe, ob die EFK zur Überprüfung der Nachvollziehbarkeit der Daten auch Einsicht in die Steuerakten benötige. Es sei sicherzustellen, dass die EFK bei ihrer Prüftätigkeit weder Einsicht in die Steuerakten nehmen noch die Veranla-

gungstätigkeit der kantonalen Steuerverwaltung überprüfen könne; ansonsten käme es zu Doppelspurigkeiten.

Der *SBV* begrüsst, dass die Prüfungen des Bundes auch auf Subventionen und andere zweckgebundene Bundeseinnahmen ausgedehnt würden. Er wünscht sich aber eine Bestimmung, die auch eine vertiefte Prüfung durch den Bund zulasse, insbesondere dann, wenn Unregelmässigkeiten entdeckt würden. Gleichzeitig beantragt der *SBV*, dass die Kann-Vorschrift ersetzt werde, so dass die Prüfungen obligatorisch in einem bestimmten Zeitintervall durchgeführt würden. Von der Prüfung sollte nur dann abgesehen werden, wenn die Kantone auf eine andere Art und Weise den Nachweis einer Prüfung erbringen könnten. Mit einer solchen Regelung könnten die Kantone die eigene Finanzaufsicht beauftragen, die Prüfpflichten des Bundes zu erfüllen.

BE stellt fest, dass mit der vorgeschlagenen Änderung die heute geltenden Bedingungen für Prüfungen durch die EFK bei den Kantonen entfallen würden (Notwendigkeit eines Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses). Auch Kantone seien aber eigenständige Staatswesen und keine blossen Vollzugsorgane. Auch dort, wo Bundesrecht vollzogen werde, komme den Kantonen eine eigene Organisationsautonomie zu. Für den Vollzug der direkten Bundessteuer seien die Kantone unter der Aufsicht des Bundes zuständig. Verantwortlich für die Aufsicht seien das Eidgenössische Finanzdepartement und die ESTV. Eine Übernahme von Aufsicht- und Kontrollfunktionen durch die EFK führe zu Doppelspurigkeiten und sei abzulehnen. Die Organisation des internen Kontrollsystems sei eine Aufgabe der Kantone, es bedürfe hier keiner Kontrolle durch die EFK. Die EFK müsse die Unabhängigkeit der kantonalen Finanzkontrollen unbedingt wahren und darauf achten, dass sie in der Praxis ihre Kontrolltätigkeiten auf finanzrechtliche Aspekte beschränke. Gleichwohl hält der Kanton fest, dass mit der Revisionsvorlage wohl eine effizientere und effektivere Kontrolle im Bereich der Bundesbeiträge an die Kantone vorgezeichnet und zugleich den kantonalen Finanzkontrollen mehr Spielraum beim Einsatz ihrer Ressourcen verschafft werde.

Die *Grüne* hält fest, dass die EFK die Aufgabe habe, den gesamten Finanzhaushalt zu prüfen und die Richtigkeit der Zahlen der Staatsrechnung in einem Testat für die Bundesversammlung zu bestätigen und zu kommentieren. Dies entspreche den Mindeststandards, die auch von internationalen Organisationen gefordert würde. Die Lima-Deklaration von INTOSAI halte fest, dass kein Bereich der Staatsrechnung der Prüfung des obersten Finanzaufsichtsorgans entzogen werden könne und dass die Prüfungen im Steuerbereich auch bis in das Steuerdossier gehen müssten. Diese Mindeststandards der Lima-Deklaration seien von der Schweiz einzuhalten, was heute nicht der Fall sei. Würde die vorgeschlagene Lösung nicht angenommen, müsse die Eidgenossenschaft einmal mehr in die kantonale Autonomie eingreifen und den kantonalen Finanzkontrollen ein Pflichtmandat erteilen. Die Einschränkung im zweiten Satz von Artikel 16 Absatz 1 FKG sei überflüssig. Diese dort vorgesehene Beschränkung würde nicht den internationalen Standards entsprechen. Die Kantone könnten sich nicht auf eine uneingeschränkte Organisationsfreiheit berufen, weil

das DBG sie verpflichte, sich derart zu organisieren, dass der korrekte Vollzug und die einheitliche Anwendung dieses Gesetzes gewährleistet seien.

Nein zu diesem Teil der Vorlage, mit oder ohne Eventualantrag:

AG, BL, BS, SO und *ZG* stehen einer Überprüfung des internen Kontrollsystems durch die *EFK* kritisch gegenüber, weil das *DBG* das interne Kontrollsystem nicht als Aufgabe der Kantone nenne. Deshalb könne die *EFK* dieses auch nicht prüfen. Die Aufsicht in diesem Bereich liege bei den kantonalen Aufsichtsorganen.

AI, BS, FR, GE, GL, LU, NW, SG, SO, SZ, TG, ZG, ZH, die *FDK, SVP* und *Centre Patronal* sind der Ansicht, dass im Bereich der direkten Bundessteuern keine Prüflücke bestehe, da die *ESTV* umfassende Überwachungskompetenzen habe (sowohl die fachliche Aufsicht und wie auch die Finanzaufsicht). Teilweise machen diese Vernehmlasser geltend, dass zusätzliche Massnahmen durch die *EFK* die Beanspruchung der Kantone erhöhen würden, ohne dass ein Mehrwert daraus resultiere. Auch *AG* bestreitet das Vorliegen einer Prüflücke im Bereich der direkten Bundessteuern. *VD* bestreitet die Notwendigkeit einer zusätzlichen Prüfung durch die *EFK*. *ZH* sieht keinen Grund, das *FKG* zu revidieren, da die *ESTV* dank der fachlichen Aufsicht über den Vollzug der direkten Bundessteuer bereits über umfassende Kompetenzen verfüge. *Centre Patronal* und *ZG* halten zusätzlich fest, dass auch die kantonalen Kontrollorgane im Bereich der Steuern Aufsichts- und Prüffunktionen wahrnehmen würden. Auch *GR* macht geltend, dass die kantonalen Steuerverwaltungen zusätzlich durch die kantonalen Finanzkontrollen überwacht würden; die Registerführung, die Veranlagung und der Bezug würden für Bund, Kanton und Gemeinde gemeinsam erfolgen, so dass die Kontrolle im Bereich der Steuern bei einer der drei Körperschaften auch die Kontrolle der anderen Körperschaften mit sich ziehe. *BL* macht geltend, dass die bestehende Aufsicht des Bundes weiter gehe als, als dies im erläuternden Bericht dargestellt würde. Die *ESTV* würde für die einheitliche Gesetzesanwendung sorgen, indem sie Vorschriften für die richtige und einheitliche Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer erlasse. Letzteres hält auch *GR* fest und ergänzt, dass die *ESTV* die Kontrolle in den letzten Jahren zudem indirekt ausgebaut habe.

Die *SVP* hält fest, dass sich die Revision auch nicht mit den Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich des *NFA* rechtfertigen lasse. Dies wäre im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (*FiLaG*; *SR* 613.2) zu regeln. Die hier vorgeschlagene Ausdehnung der Kompetenzen der *EFK* berge das Risiko einer weiteren Einschränkung des Föderalismus und der Souveränität der Kantone sowie der unnötigen Aufblähung einer Behörde. Nach Meinung von *ZG* besteht heute für die Prüfungsarbeit der *EFK* im Bereich des *NFA* keine gesetzliche Grundlage. Es sei aber wichtig, dass die *EFK* bei den Kantonen die für die Berechnung des Ressourcen- und Lastenausgleichs gelieferten Daten prüfen könne. Eine entsprechende Grundlage sei aber im *FiLaG* oder in der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (*FiLaV*; *SR* 613.21) zu schaffen.

AI, FR, GL, LU, NW, SG, TG, VD und die *FDK* machen geltend, dass (frühere) Ausführungen der EFK klarmachen würden, dass für diese neuen Aufgaben Einsicht in die Steuerdossiers notwendig sei. *AI, GL, LU, TG* und die *FDK* halten zusätzlich fest, dass nach Auffassung der EFK für die Prüfungen des internen Kontrollsystems und der Ablieferung an den Bund auch eine Dossierprüfung notwendig sei. Die Ausführungen von *SO* gehen in die gleiche Richtung: Der Kanton führt aus, dass weder der Gesetzestext noch der erläuternde Bericht ausschliessen würden, dass die EFK bei den vorgesehenen Prüfungen des internen Kontrollsystems Einsicht in die Steuerdossiers nehmen könne. Aufgrund des bisherigen Verhaltens der EFK sei die Befürchtung, dass sie die Prüfung des internen Kontrollsystems auch als Prüfung einzelner Steuerdossiers versteht, sehr ernst zu nehmen. Nach *AI, FR, GL, LU, NW, SG, TG* und die *FDK* führen die Einsichtnahme in Steuerdossiers und/oder deren Prüfung zu Doppelspurigkeiten und zu Übergriffen der Finanzkontrolle auf die materielle Anwendung des Steuerrechts. Es bestehe kein Anlass, an der Kompetenz-zuteilung etwas zu ändern. *FR, LU* und die *FDK* machen weiter geltend, dass insbesondere aus rechtlichen Gründen die Kontrolltätigkeit der EFK nicht auf den Einblick in Steuerdossiers ausgedehnt werden könne. *GR* hält dafür, dass auch der Einblick der EFK in einzelne Steuerdossiers, der auf dem Umweg der Prüfung des internen Kontrollsystems eingeführt werden soll, abzulehnen sei. Die Prüfung von konkreten Steuerakten falle in den Zuständigkeitsbereich der ESTV. Auch *ZH* lehnt eine von der EFK beabsichtigte Ausdehnung der Kontrolltätigkeiten, nämlich den Einblick in die Steuerdossiers, ab. Dass es zu Doppelspurigkeiten kommen könnte, auch zwischen der kantonalen und der eidgenössischen Finanzkontrolle, führen auch *BS, GE, SZ, VD, ZH* und *Centre Patronal* auf. Auch im Bereich des Vollzugs der Arbeitslosenversicherung kommt es laut *TG* zu Doppelspurigkeiten; in diesem Bereich würden die kantonalen Stellen jährlich vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) revidiert und geprüft. Dies geschehe bereits heute in enger Zusammenarbeit zwischen SECO, der kantonalen Stelle und der EFK. *BL* hält fest, dass aus dem erläuternden Bericht nicht klar werde, ob die EFK auch Einsicht in die Steuerakten haben werde. Dieses und die Prüfung der Veranlagungstätigkeit lehnt der Kanton ab.

BL, SO, VD und *Centre Patronal* machen geltend, dass die vorgeschlagene Gesetzesrevision in die kantonale Organisationsfreiheit respektive in kantonale Kompetenzen eingreife.

GR, SG und *ZG* weisen darauf hin, dass dann, wenn in der Praxis eine Prüflücke im Vollzug der direkten Bundessteuer bestehen würde, diese durch die ESTV zu schliessen sei. *ZG* hält fest, dass der richtige Ansatz eine personelle Verstärkung der steuerfachkundigen Aufsichtsinstanz ESTV sei. Die EFK habe keine steuerliche Fachkompetenz. Dass bei Engpässen bei der ESTV diese personell verstärkt werden müsste, bemerken auch *GL, LU, TG* und die *FDK*.

Centre Patronal fordert, dass man an der alten Regelung, wonach ein Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluss notwendig war, festhalten müsse. Die vorgeschlagene unbegrenzte Überprüfung sei nicht sachgerecht. In eine ähnliche Richtung geht auch die Stellungnahme von *TG*. Es wird geltend

gemacht, dass die Spezialgesetze im Subventionsbereich bereits angepasst wurden und in den Programmvereinbarungen werde die Finanzaufsicht der EFK bereits geregelt.

AG, AI, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, SG, SO, SZ, TG, VD, ZG, ZH, die *FDK, SVP* und *Centre Patronal* verlangen, auf die Änderung von Artikel 16 Absatz 1 FKG zu verzichten. Eventualiter schlägt *AI* vor, dass die EFK bei ihrer Prüftätigkeit weder Einsicht in die Steuerakten nehmen noch die Veranlagungstätigkeit der kantonalen Steuerverwaltung überprüfen darf. *BS* macht eventualiter geltend, Artikel 16 Absatz 1 FKG sei dahingehend zu ergänzen, dass die EFK bei ihrer Prüftätigkeit weder Einsicht in die Steuerakten nehmen dürfe noch die Veranlagungstätigkeit der kantonalen Steuerbehörden überprüfen könne. *SO* beantragt eventualiter, es sei sicherzustellen, dass für die Prüfung von Steuerdossiers ausschliesslich die ESTV zuständig bleibe. *AG, FR, GL, LU, NW, SG, TG, VD* und die *FDK* halten dafür, dass eventualiter Artikel 16 Absatz 3 FKG abgeändert werden müsse (siehe die Ausführungen dort). *BL* verlangt, dass eventualiter verbindliche Richtlinien in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erarbeiten seien. *ZH* schlägt eventualiter vor, dass sich die Prüfungstätigkeiten der EFK im Bereich der direkten Bundessteuer auf das interne Kontrollsystem, die Registerführung, den Bezug und die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens beschränken. Ausgeschlossen seien Einsichtnahmen durch die EFK in Steuerakten und Prüfungen der Veranlagungstätigkeit der kantonalen Verwaltungen. *ZG* möchte eventualiter festhalten, dass sich die EFK nicht um steuerfachliche Fragen und Ermessensentscheide bei konkreten Veranlagungen kümmern könne oder dürfe. In diesem Sinne sei Artikel 16 Absatz 3 FKG zu ergänzen. Nach *GR* sind die hier vorgeschlagenen Änderungen eventualiter ins DBG zu integrieren mit dem Zusatz, dass die EFK weder Einsicht in die Steuerakten nehmen noch die Veranlagungstätigkeit der kantonalen Steuerverwaltung überprüfen könne.

4.1.3 Artikel 16 Absatz 2 FKG (Aufhebung)

JU schlägt einen neuen Artikel 16 Absatz 2 FKG vor, damit keine zweideutige Auslegung des Artikels 16 FKG mehr möglich sei: Um ihre Prüfaufgaben wahrzunehmen, dürfe die EFK weder Einsicht in Steuerdossiers nehmen noch die kantonale Veranlagungstätigkeit überprüfen.

Centre Patronal möchte ausdrücklich an dieser Regelung festhalten.

4.1.4 Artikel 16 Absatz 3 FKG

Die Eidgenössische Finanzkontrolle arbeitet soweit möglich mit den kantonalen Finanzaufsichtsorganen zusammen. Sie kann ihnen bestimmte Prüfungsaufgaben übertragen, sofern sie zustimmen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle und die kantonalen Finanzaufsichtsorgane informieren sich gegenseitig über die geplante Aufsichtstätigkeit und über die Prüfergebnisse.

GE hält fest, es sei wünschenswert, dass die EFK über das Resultat der Prüfungen der kantonalen Aufsicht informiert werde und die kantonalen und eidgenössischen Stellen zusammenarbeiten.

Artikel 16 Absatz 3 FKG würde die notwendige Zusammenarbeit unterstreichen und sei deshalb gerechtfertigt. In diesem Sinne begrüsst auch *TI* die vorgeschlagenen Änderungen. Diese würden erlauben, dass die Zusammenarbeit zwischen den eidgenössischen und kantonalen Stellen intensiviert werde. Auch die *Grüne* begrüsst den Vorschlag und hält fest, dass die vorgeschlagene Lösung auch dem föderalistischen Gedanken Rechnung trage.

BE, BS, VS, ZG und *CCCFCL* begrüssen den Passus, dass die kantonalen Finanzaufsichtsorgane der Übertragung von bestimmten Prüfungsaufgaben zustimmen müssen. *TI, VS* und *CCCFCL* halten fest, dass die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bei mehreren Kontrollen einwandfrei funktioniert habe. Auch die erwähnte gegenseitige Information sei äusserst relevant. *VS* und *CCCFCL* begrüssen die Zusammenarbeit sowohl mit der ESTV wie auch mit der EFK.

Die *FDP.Die Liberalen* macht geltend, es sei auf Gesetzesstufe klarzustellen, dass die EFK bei ihrer Prüftätigkeit keine Einsicht in individuelle Veranlagungsdossiers erhalte. Diese Klarstellung könnte mit einer entsprechenden Ergänzung von Artikel 16 Absatz 3 FKG erreicht werden.

Werde auf die Änderung von Artikel 16 Absatz 1 FKG nicht verzichtet, beantragen *AG, FR, GL, LU, NW, SG, TG, VD, ZG* und die *FDK* eine Ergänzung von Artikel 16 Absatz 3 FKG. Nach *AG* und *FR* muss mit der Ergänzung sichergestellt werden, dass die EFK weder Einsicht in Steuerakten nehmen noch die Veranlagungstätigkeit der kantonalen Steuerbehörde überprüfen könne. *AG* begründet dies damit, dass die kantonalen Steuerbehörden der EFK möglicherweise die Funktionsweise der internen Kontrollsysteme anhand konkreter Veranlagungen erläutern müssten. *GL, LU, NW, SG, TG, VD* und die *FDK* beantragen folgende Ergänzung: Bei ihrer Prüftätigkeit könne die EFK weder Einsicht in die Steuerakten nehmen noch die Veranlagungstätigkeit der kantonalen Steuerverwaltung überprüfen. *ZG* schlägt eine Ergänzung des Artikels 16 Absatz 3 FKG dahingehend vor, als die Tätigkeit der EFK weder eine Prüfung individueller Veranlagungsdossiers noch eine Beurteilung der generellen Veranlagungspraxis der kantonalen und kommunalen Steuerbehörden beinhalte. Die *FDK* und daran anschliessend *LU* halten diesbezüglich ergänzend fest, die *FDK* habe sich schon seit 2002 dagegen gewehrt, dass die EFK bei den Kantonen Revisionen über die Erhebung der direkten Bundessteuer mittels Einsicht in die Dossiers durchführen könne.

BE beantragt, es müsse bei diesem Artikel klarer zum Ausdruck kommen, dass die gegenseitige Information nur in den von Artikel 16 Absatz 1 FKG genannten Bereichen stattfinde.

Auch der *SBV* begrüsst die gesetzliche Verankerung zur Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit dürfte nach Ansicht des Verbands noch weiter gehen: Es müsse möglich sein, die gesamte Prüfungsaufgabe des Bundes einem zustimmenden Kanton zu übertragen.

Economiesuisse beantragt, dass der erste Satz von Artikel 16 Absatz 3 FKG leicht anzupassen sei: Die EFK arbeite mit den kantonalen Finanzaufsichtsorganen zusammen.

Im Sinne der Wahrung des Steuergeheimnisses, das aus der kantonalen Souveränität fliesse, schlägt *JU* vor, dass Absatz 3 von Artikel 16 FKG statt „les résultats des contrôles“ „un résumé des contrôles“ erwähnen sollte.

BL macht deutlich, dass er der Regelung, wonach kantonale Organe im Auftrag der EFK Prüfungen im Gebiet der direkten Bundessteuern durchführen könnten, nur dann zustimme, wenn er für die erbrachten Leistungen Rechnung stellen könne. Diese Prüfungen seien entschädigungspflichtig.

VD hält fest, dass die vorgesehene gegenseitige Information zwischen der EFK und den kantonalen Instanzen nicht mit dem kantonalen Recht übereinstimmen würde.

4.2 Artikel 17 FKG

4.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der *Städteverband* regt an, dass die Städte und Gemeinden in Artikel 17 FKG explizit und nicht wie vorgeschlagen mit „eingesetzten Stellen“ genannt werden. Die *Finanzkontrolle Stadt Zürich* fordert, dass in Artikel 17 FKG auch die Aufsichtsorgane der Gemeinden vorgesehen werden, weil einzelne Kantone wichtige Aufgaben im Bereich der direkten Bundessteuer an die Gemeinden delegiert hätten.

4.2.2 Artikel 17 Absatz 1 FKG

Die Eidgenössische Finanzkontrolle teilt den Kantonen oder den von ihnen eingesetzten Stellen ihren Befund schriftlich mit und bietet ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Anschliessend stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle die Prüfergebnisse und die Stellungnahme der zuständigen Dienststelle des Bundes zu.

OW begrüsst die Anpassungen, welche mit diesem Artikel beantragt werden, insbesondere die Möglichkeit zur Stellungnahme der geprüften Stellen. Auch *ZH* hält den hier gemachten Vorschlag für positiv, weil damit der Grundsatz bekräftigt werde, wonach die EFK kein Weisungsrecht gegenüber den kantonalen Stellen habe. Beanstandungen würden so je nach Sachthema an das weisungsbefugte Bundesamt gerichtet. *BE* wertet die Möglichkeit der Stellungnahme der Kantone oder der von ihnen eingesetzten Stellen als positiv. Positiv sei auch, dass die weiteren Beanstandungen über die zuständige Bundesstelle laufen würden. Damit werde sichergestellt, dass im jeweiligen fachlichen Kontext adäquate Lösungen gefunden werden könnten.

Der *SBV* beantragt, das Wort „anschliessend“ ersatzlos zu streichen, so dass die EFK zumindest ihren Bericht fristgerecht weiterleiten könne. So werde eine durch die kantonale Stellungnahme verursachte Verzögerung ausgeschlossen.

Werde dem Vorschlag der *FDK* nicht zugestimmt, beantragt *LU*, dass Artikel 17 Absatz 1 FKG am Schluss der Bestimmung dahingehend ergänzt wird, dass eine Kopie der Prüfungsbefunde dem kantonalen Finanzdepartement und der kantonalen Finanzkontrolle zustellt wird.

4.2.3 Artikel 17 Absatz 2 FKG

Die zuständige Dienststelle des Bundes behandelt die Sache abschliessend mit den kantonalen Organen. Im Verhältnis zwischen der Dienststelle des Bundes und der Eidgenössischen Finanzkontrolle sind die Vorschriften über das Verfahren bei Beanstandungen (Art. 12) sinngemäss anwendbar.

OW und *ZH* begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen ausdrücklich.

4.2.4 Artikel 17 Absatz 3 FKG

Die Eidgenössische Finanzkontrolle stellt den Bericht und sämtliche dazugehörenden Akten, einschliesslich der Stellungnahme der geprüften Stelle sowie einer Zusammenfassung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte und dem betroffenen Departementsvorsteher zu.

OW und *ZH* begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen ausdrücklich.

Anhang 1: Abkürzungen

Kantone

- AG: Regierungsrat des Kantons Aargau
- AI: Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
- BE: Regierungsrat des Kantons Bern
- BL: Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
- BS: Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
- FR: Staatsrat des Kantons Freiburg
- GE: Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève
- GL: Regierungsrat des Kantons Glarus
- GR: Regierung des Kantons Graubünden
- JU: Gouvernement de la République et Canton du Jura
- LU: Finanzdepartement des Kantons Luzern
- NE: Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel
- NW: Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
- OW: Regierungsrat des Kantons Obwalden
- SG: Regierung des Kantons St. Gallen
- SH: Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
- SO: Regierungsrat des Kantons Solothurn
- SZ: Regierungsrat des Kantons Schwyz
- TG: Regierungsrat des Kantons Thurgau
- TI: Consiglio di Stato Repubblica e Cantone Ticino
- UR: Landamman und Regierungsrat des Kantons Uri
- VD: Conseil d'Etat du canton de Vaud
- VS: Staatsrat des Kantons Wallis
- ZG: Regierungsrat des Kantons Zug
- ZH: Regierungsrat des Kantons Zürich
- FDK: Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren

Parteien

- CSP: Christlich-soziale Partei
- Grüne: Grüne Partei der Schweiz
- SP: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
- SVP: Schweizerische Volkspartei

Kantonale und kommunale Finanzkontrollen

- CCCFCL: Conférence des Chefs des Contrôles Financiers des Cantons Latins

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- Städteverband: Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- KV Schweiz: Kaufmännischer Verband Schweiz
- SBG: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
- SBV: Schweizerischer Bauernverband

Weitere Abkürzungen

- INTOSAI: International Organization of Supreme Audit Institutions
- Lima-Deklaration: Deklaration von Lima über die Leitlinie der Finanzkontrolle von 1977
- ESTV: Eidgenössische Steuerverwaltung
- EFK: Eidgenössische Finanzkontrolle
- NFA: Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (neu ergänzt)
- SECO: Staatssekretariat für Wirtschaft

Bundesgesetze und Verordnungen

- DBG: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11
- FilaG: Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.2
- FilaV: Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich SR 613.21
- FKG: Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle, SR 614.0

Anhang 2: Statistik Anzahl Stellungnahmen

Kategorie	Total begrüsst	Antworten begrüsst	Antworten nicht begrüsst	Total Antworten
Kantone	28	26	0	26
Parteien	14	5	0	5
Dachverbände Gemeinden, Städte und Berg- gebiete	3	1	0	1
Dachverbände der Wirtschaft	8	5	1	6
Weitere	1	0	0	0
Kantonale und kommunale Finanzkontrollen	0 (Information der kantonalen Finanzkontrollen)	0	2	2

Anhang 3: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Begrüsste Teilnehmende

- AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH
- FDK
- CSP, Grüne, FDP.Die Liberalen, SP, SVP
- economiesuisse, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SBV, SGB, KV Schweiz
- Schweizerischer Städteverband

Nicht begrüsst Teilnehmende

- **Kantonale und kommunale Finanzkontrollen**
- Finanzkontrolle Stadt Zürich
- CCCFCL
- **Weitere**
- Centre Patronal

Anhang 4: Liste der Vernehmlassungsadressaten

Kantone

- Alle Kantonsregierungen
- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)

Parteien

- Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP)
- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)
- FDP. Die Liberalen
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Christlich-soziale Partei (CSP)
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
- Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
- Grüne Partei der Schweiz
- Grünes Bündnis (GB)
- Grünliberale Partei Schweiz
- Lega dei Ticinesi
- Partei der Arbeit der Schweiz (PdAS)
- Alternative Kanton Zug

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
- Travail.Suisse

Weitere

- Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)